

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/9340 –

Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG)

A. Problem

Die Neuausrichtung der Bundeswehr erfordert neben einer deutlichen Verringerung des militärischen und des zivilen Personals eine grundlegende Umstrukturierung des gesamten Personalkörpers hin zu einer stärkeren Einsatzausrichtung und Effizienzsteigerung. Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine schnelle, einsatzorientierte und sozialverträgliche Personalanpassung und die nachhaltige Sicherung der Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber durch reformbegleitende Initiativen sind rechtliche Änderungen nötig. Nicht mehr benötigte Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr sollen vorrangig anderweitig verwendet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Reduzierung und Verjüngung des Personals vor, die bis zum 31. Dezember 2017 gelten sollen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner Änderungsbedarf in wehr- und beamtenrechtlichen Vorschriften, der sich aus der neuen Organisationsstruktur der Bundeswehr ergibt. Für Reservistinnen und Reservisten, die ehrenamtlich Verbindungs- und Führungsfunktionen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit übernehmen, wird durch ein neues Reservistinnen- und Reservistengesetz ein besonderes Wehrdienstverhältnis geschaffen.

Außerdem sollen – einer Aufforderung des Deutschen Bundestages entsprechend, eine systemkonforme Stichtagsregelung einzuleiten – die Zahlbeträge der einmaligen Entschädigungszahlungen ab 1. Dezember 2002 nach dem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz rückwirkend erhöht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Bundesregierung stellt die Ausgaben, die im Zusammenhang mit den zu zahlenden Geldleistungen für die Instrumente zur Personalanpassung und zur weiteren Reformbegleitung entstehen, im Vorblatt der Drucksache 17/9340 unter dem Punkt „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dar. Für diese Maßnahmen entstehen demnach im Jahr 2012 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 75 Mio. Euro. In den Folgejahren bis 2017 erhöhen sich diese Beträge auf 303,4 Mio. Euro. Ferner schätzt die Bundesregierung die mit der vorgesehenen Einführung einer Aufwandsentschädigung für Reservistinnen und Reservisten verbundenen Mehrausgaben auf 1 Mio. Euro jährlich. Für die rückwirkende Erhöhung der Zahlbeträge der einmaligen Entschädigungszahlungen ab 1. Dezember 2002 nach dem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz fallen zudem 2012 einmalig Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 4 Mio. Euro an. Die vorgesehene Rechtsverordnung, die Abweichungen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zulassen soll, wird bis 2015 zu weiteren Mehrausgaben in Höhe von insgesamt ca. 16 Mio. Euro führen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Da die betroffenen Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der mit den neuen Regelungen verbundenen Entscheidungen in ihrer Privatsphäre als Bürger betroffen sind, entsteht für diesen Bereich nach den Angaben der Bundesregierung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund drei Stunden pro Person (bis Ende des Jahres 2017).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Bereich der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Grund des Vollzugs des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes entstehen für den Bereich der Verwaltung bis Ende des Jahres 2017 ein Erfüllungsaufwand von rund 1,9 Mio. Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 62 000 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9340 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 3 folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 3a Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr (Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz – WVwAÜG)“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge“ durch die Wörter „nach Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Nachzahlung“ gestrichen.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 31. Dezember 2017 können bis zu 2 170 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. dies zur Verringerung der Zahl der Soldatinnen und Soldaten erforderlich ist,
2. eine zumutbare Weiterverwendung bei einer Bundesbehörde oder bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nicht möglich ist,
3. sonstige dienstliche Gründe einer Versetzung in den Ruhestand nicht entgegenstehen und
4. die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten das 40. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren abgeleistet haben;

stellt das Bundesministerium der Verteidigung nach dem 30. September 2014 einen unabweisbaren Bedarf für weitere Zurruesetzungen fest, kann es unbeschadet des § 11 zulassen, dass unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt bis zu 3 100 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden. Für Berufsunteroffiziere, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und Berufsoffiziere, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Versetzung in den Ruhestand abweichend von Satz 1 Nummer 1 auch zur Verjüngung des Personalkörpers erfolgen kann.“

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

d) Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6

Versorgung bei Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 1

(1) Eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat, die oder der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 in den Ruhestand versetzt worden ist, erhält neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 10 000 Euro für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem sie oder er ohne diese Regelung frühestens nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Wenn für die Berufssoldatin oder den Berufssoldaten nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes keine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, beträgt der einmalige Ausgleich 10 000 Euro für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Berufssoldatin oder der Berufssoldat ohne die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach § 44 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten wäre. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 wird für restliche Kalendermonate jeweils ein Zwölftel von 10 000 Euro gewährt.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt:

1. § 16 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeiten berücksichtigt werden, die als Dienstzeit im Sinne des § 15 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes angerechnet werden, zuzüglich der Zeiten, die nach § 23 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ruhegehaltfähig sind.
2. § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
 - a) Die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt als Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer Altersgrenze.
 - b) Nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes wird berücksichtigt.
3. § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.

§ 7

Versorgung bei Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2

(1) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Berufssoldatin oder der Berufssoldat ohne diese Regelung frühestens nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie oder ihn geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Wenn für die Berufssoldatin oder den Berufssoldaten nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes keine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Berufssoldatin oder der Berufssoldat ohne diese Regelung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit

berücksichtigt werden oder bei Verbleiben im Dienst wegen Beurlaubung, des Ruhens der Rechte und Pflichten oder aus sonstigen Gründen nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden wären.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt:

1. § 26 Absatz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
 2. § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
 - a) Die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt als Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer Altersgrenze.
 - b) Nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes wird berücksichtigt.
 3. § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Bei der Anwendung des § 38 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ist die Berufssoldatin oder der Berufssoldat so zu behandeln, als hätte sie oder er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 das für eine Versetzung in den Ruhestand nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes erforderliche Lebensjahr vollendet. Soweit das nach Satz 2 maßgebliche Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 die Regelaltersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes übersteigt oder nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes keine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, steht ein Erhöhungsbetrag nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht zu.
 4. § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.“
 - e) In § 8 Satz 1 wird die Angabe „7 500“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundeswehrbeamtinnen“ durch das Wort „Bundeswehrbeamtinnen-“ ersetzt.
 - b) § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Fortfall der Besoldung“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Nachzahlung“ gestrichen.
 - c) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Versetzung in den Ruhestand

Bis zum 31. Dezember 2017 können bis zu 1 050 Beamtinnen und Beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie weder bei einer Bundesbehörde noch bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in zumutbarer Weise weiterverwendet werden können und

3. sonstige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen;

stellt das Bundesministerium der Verteidigung nach dem 30. September 2014 einen unabweisbaren Bedarf für weitere Zurruesetzungen fest, kann es unbeschadet des § 8 zulassen, dass unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt bis zu 1 500 Beamtinnen und Beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.“

d) In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sich“ gestrichen und werden die Wörter „gegenüber der bisherigen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung verringert“ durch die Wörter „geringer ist als in der bisherigen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung“ ersetzt.

e) § 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

a) Die Versetzung in den Ruhestand nach § 4 gilt als Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze.

b) Nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes wird berücksichtigt.“

f) § 7 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr
(Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz – WVwAÜG)

§ 1

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr werden die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Wehrverwaltung und der Wehrbereichsverwaltungen übertragen, die diese wahrnehmen nach

1. dem Wehrpflichtgesetz,
2. dem Soldatengesetz,
3. der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung,
4. der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung,
5. der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung,
6. der Unabkömmlichstellungsverordnung,
7. der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz,
8. der Berufsförderungsverordnung und
9. der Personalaktenverordnung Soldaten.

§ 2

Karrierecenter der Bundeswehr

Die Aufgaben und Befugnisse, die in Rechtsvorschriften des Bundes den Kreiswehrrersatzämtern zugewiesen sind, werden den Karrierecentern der Bundeswehr übertragen.“

5. In Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird das Wort „Informationstechnologie“ durch das Wort „Informationstechnik“ ersetzt.
6. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 werden in § 39 Absatz 5 Satz 2 die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „des Absatzes 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. In § 91b Absatz 3 wird das Wort „Kreiswehrrersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.“
 - c) In Nummer 20 wird § 102 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) § 5 Absatz 8, § 6 Absatz 2, die §§ 7 und 11 Absatz 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 21, 44, 45, 59, 89a und 101 sind anzuwenden.“
7. In Artikel 16 Nummer 1 wird in § 230 Absatz 7 die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
8. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „13 und“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Artikel 3a und 14 Nummer 19a treten am 1. Dezember 2012 in Kraft.“

Berlin, den 13. Juni 2012

Der Verteidigungsausschuss

Dr. h. c. Susanne Kastner
Vorsitzende

**Ernst-Reinhard Beck
(Reutlingen)**
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper
Berichterstatter

Harald Koch
Berichterstatter

Elke Hoff
Berichterstatterin

Agnes Brugger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Fritz Rudolf Körper, Harald Koch, Elke Hoff und Agnes Brugger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9340** in seiner 175. Sitzung am 26. April 2012 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen. Gleichzeitig wurde der Gesetzentwurf an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT und nachträglich in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2012 zusätzlich zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 85. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 105. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 114. Sitzung am 28. März 2012 beschlossen, vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9340 eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in der 117. Sitzung am 7. Mai 2012 statt. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen. Der Verteidigungsausschuss hat seine Beratungen in der 119. Sitzung am 23. Mai 2012 fortgesetzt und als Ergebnis mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Aufgrund einer interfraktionellen Vereinbarung hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9340 sowie die dazu vorliegende Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/9792 in seiner 182. Sitzung am 25. Mai 2012 an den Verteidigungsausschuss zurücküberwiesen. Ebenso hat er den vom Haushaltsausschuss nach § 96 GO-BT abgegebenen Bericht auf Drucksache 17/9793 in der gleichen Sitzung an den Haushaltsausschuss zurücküberwiesen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9340 in seiner 120. Sitzung am 13. Juni 2012 erneut beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Den diesen Änderungen zugrunde liegenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Darüber hinaus lagen dem Ausschuss weitere Änderungsanträge der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, die mehrheitlich abgelehnt wurden, eine Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung sowie mehrere Petitionen, zu denen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Hierzu wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 17/9792 verwiesen, in der auch die Stellungnahmen der Fraktionen zum Gesetzentwurf insgesamt und den wesentlichen vom Ausschuss beschlossenen Änderungen wiedergegeben sind, die insbesondere den Anteil derjenigen betreffen, die eine Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen können, die Hinzuverdienstgrenze, die Anhebung des einmaligen Ausgleichs sowie die Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr.

Für die erneute Beratung lag dem Verteidigungsausschuss außerdem der folgende Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vor, den der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt hat:

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen:

Der Verteidigungsausschuss fordert die Bundesregierung auf, im Anschluss an die Verabschiedung des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sämtliche noch verbliebenen Schlechterstellungen von ehemaligen NVA-Soldaten gegenüber Soldatinnen und Soldaten mit ausschließlicher Dienstzeit in der Bundeswehr bei Renten und Ruhestandsbezügen beseitigt. Der Gesetzentwurf soll noch innerhalb dieser Legislaturperiode vorgelegt werden.

Begründung:

Weder mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Begleitung der Bundeswehrreform noch mit den vorliegenden

Änderungsanträgen wird die Benachteiligung von Soldatinnen und Soldaten mit Vordienstzeiten in der NVA im Grundsatz beseitigt. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen auch für den Personenkreis der ehemaligen NVA-Soldaten ändert nichts an dem generellen Missstand, dass nach wie vor NVA-Dienstjahre nur auf dem niedrigen Niveau der DDR-Grundrente anerkannt werden (da alle Zusatzrentensysteme für NVA-Angehörige 1990 ersatzlos liquidiert wurden).

Anknüpfend an die Feststellung der CDU/CSU-Fraktion im Bericht der Abgeordneten zu der Beschlussempfehlung des Verteidigungsausschusses (17/9792), in welchem formuliert wird, dass man von der Bundesregierung in diesem Punkt die Vereinheitlichung der Versorgungssysteme erwarte (S. 14), sollte der Verteidigungsausschuss eine verbindliche Verpflichtung seitens der Bundesregierung einfordern. Der Verteidigungsausschuss gibt der Bundesregierung dafür nunmehr bis zum Ende der Legislaturperiode Zeit.

Bei der erneuten Ausschussberatung erklärten die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP**, es sei deutlich geworden, dass die Frage der Hinzuverdienstgrenze einerseits eine wichtige Rolle für die Attraktivität spiele und die vorgesehene Aufhebung andererseits die Ungleichbehandlung von Soldaten mit NVA-Vordienstzeiten verschärfe, wenn diese nicht in die Regelung einbezogen würden. Dies habe sich zunächst aus rechtlichen Gründen als schwierig erwiesen. Es sei jedoch erfreulich, dass nun noch vor der Zweiten Lesung eine Lösung gefunden worden sei, die auf fünf Jahre befristet im Fall des reformbedingten Ausscheidens auch bei den Soldaten mit NVA-Vordienstzeiten und entsprechenden Beamten angewandt werden könne, ohne dass dies eine Präzedenzwirkung für alle Versorgungsempfänger habe. Im Übrigen sei die Gleichbehandlung hier stets gewünscht gewesen, und es sei nicht seriös, wenn die Fraktion DIE LINKE. hier einen Ost-West-Gegensatz zu konstruieren versuche.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die zusätzliche Änderung, die in der Sache richtig sei. Allerdings könne man aufgrund der Einfügung in den Änderungsantrag als Ganzes insgesamt weiterhin nicht zustimmen und hätte sich anstelle der Rücküberweisung des Gesetzentwurfs und der Beschlussempfehlung des Ausschusses ein anderes Verfahren gewünscht. Schließlich hätte nach dem Abschluss der Beratung im Ausschuss auch im Plenum noch eine Änderung eingebracht werden können, auch wenn die Fraktionen der CDU/CSU und FDP dafür natürlich entsprechender Mehrheiten bedürft hätten. Im Übrigen falle auf, dass sich weder aus dem Änderungsantrag selbst, noch aus der Begründung ergebe, dass es hier um von der Reform Betroffene mit NVA-Vordienstzeiten gehe. Ebenso wenig gehe daraus hervor, wie die Koalition zu ihrer Neupositionierung gekommen sei, gerade in Bezug auf die zuvor vorgetragenen rechtlichen Bedenken und die Thematisierung der Problematik in der öffentlichen Anhörung.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, dass man von Beginn an auf die im Gesetzentwurf angelegte Ungerechtigkeit zwischen Soldaten mit NVA- und Soldaten mit voller Bundeswehrbiografie hingewiesen habe, die auch das Verhältnis innerhalb der Truppe belasten könne. Nachdem der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Länder in der Presse mit den Worten zitiert worden sei, es könne nicht sein, dass Biografien verschieden behandelt würden, sei nicht nachvollziehbar, warum die nun doch noch eingebrachte Än-

derung lediglich auf die im Rahmen der Reform ausscheidenden Soldaten abziele und nicht die Ungerechtigkeiten insgesamt endlich beseitige. Hier müsse der Ausschuss gegenüber der Bundesregierung deutlich Position beziehen. Im Übrigen bestehe die Gefahr, dass die demokratische Verfasstheit der Bundeswehr in Mitleidenschaft gezogen werden könne, wenn aufgrund der Reform künftig verstärkt bisher zivile Dienstposten militärisch besetzt würden. In diesem Zusammenhang wurde auf entsprechende Tendenzen in der Militärgeschichte Deutschlands verwiesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte ebenfalls das Verfahren. Nachdem es bereits in Bezug auf den Bundesrat Verzögerungen gegeben habe, zeige nun auch der Ablauf im Deutschen Bundestag, dass es kein ausgereiftes Konzept gebe. Die neue Änderung sei inhaltlich nicht falsch, aber die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungen gingen auch damit noch nicht weit genug. So stelle sich weiter die Frage nach der Attraktivität und inwiefern die Instrumente ausreichten, um die angestrebte Verkleinerung der Bundeswehr zu erreichen. Der von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegte Entschließungsantrag sei mit Blick auf den Einigungsvertrag problematisch, aber die Debatte über die nicht nur dieser Fraktion am Herzen liegende Thematik müsse natürlich geführt werden.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 17/9340 verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 4 (Einfügung eines neuen Artikels 3a).

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 § 1 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 1 § 1 Absatz 5 Satz 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Bund für Zeiten einer Beurlaubung nach Absatz 3, die als ruhegehaltfähig anerkannt werden können, weil die Beurlaubung dienstlichen Interessen dient, keine freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 1 § 1 Absatz 5 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 § 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 1 § 2 Absatz 1)

Redaktionelle Änderung des Absatzes 1 zur Klarstellung, dass die Zuruhesetzung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zum Zwecke der Verringerung der Personalstärke ab Vollendung des 40. Lebensjahres den Grundtatbestand bildet. Um die notwendige Personalreduzierung bis 2017 zu erreichen, können nach Ausschöpfung aller anderen Personalabbaumöglichkeiten 2 170 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

Wird nach dem 30. September 2014 ein unabweisbarer Bedarf für weitere Zurrhesetzungen festgestellt, weil ansonsten die Strukturziele nicht erreicht werden können, kann die Zahl auf maximal 3 100 erhöht werden. Hiervon unbeschadet können aufgrund der nach § 11 vorgeschriebenen Evaluation weitere gesetzliche Maßnahmen zur Personalreduzierung in Betracht kommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 1 § 2 Absatz 2)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Wie aus der Begründung zu § 2 Absatz 2 ersichtlich, sollen als Dienstzeit neben Zeiten, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, auch solche Zeiten angerechnet werden, die als ruhegehaltfähig gelten sowie Zeiten der Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Dies wird durch die Sätze 2 und 3 des § 15 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes geregelt.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 § 3 Absatz 1 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 §§ 6 und 7)

Die Änderung der Reihenfolge der altersgruppenbezogenen Versorgungsregelungen in den §§ 6 und 7 ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b (redaktionelle Änderung des § 2 Absatz 1).

Mit der Anhebung des einmaligen Ausgleichs auf 10 000 Euro in § 6 Absatz 1 für jedes Dienstjahr, das die Berufssoldatin oder der Berufssoldat gegenüber dem frühestmöglichen Zurrhesetzungszeitpunkt früher ausscheidet, wird der Anreiz deutlich erhöht, die Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand in Anspruch zu nehmen. Die dafür erforderlichen Mittel müssen innerhalb des Einzelplans 14 erbracht werden.

Mit den Änderungen in § 6 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 4 soll die Bereitschaft, einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zuzustimmen, zusätzlich dadurch gefördert werden, dass bei privatwirtschaftlich erzieltm Erwerbseinkommen sowie bei Bezug von Erwerbsersatz-einkommen weder der Aufstockungsbetrag nach § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes entfallen soll noch eine Ruhensberechnung gemäß § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes durchgeführt wird.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 § 8 Satz 1)

Mit der Anhebung des einmaligen Ausgleichs auf 10 000 Euro für jedes vollendete Jahr der Wehrdienstzeit soll die Bereitschaft von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten weiter gesteigert werden, ihr auf Lebenszeit ausgerichtetes Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit umwandeln zu lassen. Die dafür erforderlichen Mittel müssen innerhalb des Einzelplans 14 erbracht werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 – Bundeswehrbeamten- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Berichtigung eines Schreibversehens.

Zu Buchstabe b (Artikel 2 § 3 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 2 § 3 Absatz 3 Satz 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Bund für Zeiten einer Beurlaubung nach Absatz 1, die als ruhegehaltfähig anerkannt werden können, weil die Beurlaubung dienstlichen Interessen dient, keine freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 2 § 3 Absatz 3 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Artikel 2 § 4)

Um die notwendige Personalreduzierung bis 2017 zu erreichen, können nach Ausschöpfung aller anderen Personalabbaumöglichkeiten 1 050 Beamtinnen und Beamten vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Wird nach dem 30. September 2014 ein unabweisbarer Bedarf für weitere Zurrhesetzungen festgestellt, weil ansonsten die Strukturziele nicht erreicht werden können, kann die Zahl auf maximal 1 500 erhöht werden. Hiervon unbeschadet können aufgrund der nach § 8 vorgeschriebenen Evaluation weitere gesetzliche Maßnahmen zur Personalreduzierung in Betracht kommen.

Zu Buchstabe d (Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung (Angleichung an § 3 Absatz 1 Satz 1 SKPersStruktAnpG).

Zu Buchstabe e (Artikel 2 § 7 Nummer 3)

Die Bereitschaft von Beamtinnen und Beamten, einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zuzustimmen, soll zusätzlich dadurch gefördert werden, dass bei privatwirtschaftlich erzieltm Erwerbseinkommen sowie bei Bezug von Erwerbsersatz-einkommen der Aufstockungsbetrag nach § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes nicht entfallen soll.

Zu Buchstabe f (Artikel 2 § 7 Nummer 5)

Die Bereitschaft von Beamtinnen und Beamten, einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zuzustimmen, soll dadurch gefördert werden, dass bei privatwirtschaftlich erzieltm Erwerbseinkommen sowie bei Bezug von Erwerbsersatz-einkommen keine Ruhensberechnung gemäß § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt wird.

Zu Nummer 4 (Artikel 3a – Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr)

Zu § 1 (Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr)

Das Personalmanagement und die Personalgewinnung der Bundeswehr sollen neu geordnet werden. Ziel ist eine prozessoptimierte Personalführungs- und -gewinnungsorganisation, in der militärische und zivile Personalführung integriert wahrgenommen werden. Zur Bündelung fachlicher und organisatorischer Verantwortung sollen das militärische und das zivile Personalmanagement verschränkt werden. Hierzu richtet das Bundesministerium der Verteidigung ein Personalamt als Bundesoberbehörde der Bundeswehrverwaltung mit der Bezeichnung „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ein. Diesem Amt sollen auch die Aufgaben und

Befugnisse auf dem Gebiet des Wehrrersatzwesens übertragen werden, die nach den aufgeführten Gesetzen und Verordnungen bislang dem Bundesamt für Wehrverwaltung und den vier Wehrbereichsverwaltungen mit ihren drei Außenstellen zugewiesen sind. Gleiches gilt für das Gebiet der Berufsförderung der Soldatinnen und Soldaten.

Zu § 2 (Karrierecenter der Bundeswehr)

Den Kreiswehrrersatzämtern, die zum 30. November 2012 aufgelöst werden sollen, sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf dem Gebiet des Wehrrersatzwesens sowie der Berufsförderung der Soldatinnen und Soldaten zugewiesen. Diese Aufgaben und Befugnisse sollen ab dem 1. Dezember 2012 von den Karrierecentern der Bundeswehr wahrgenommen werden. Die Umsetzung von Folgeänderungen, die aufgrund der Aufgabenübertragung in weiteren Rechtsvorschriften notwendig werden, erfolgt in einem separaten Vorhaben.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Redaktionelle Angleichung an die vorgesehene Dienststellenbezeichnung.

Zu Nummer 6 (Artikel 14 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Artikel 14 Nummer 14)

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Wie schon nach der derzeit geltenden Regelung im Soldatenversorgungsgesetz sollen nur diejenigen dienstunfähigen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten einen Zulassungsschein erhalten, deren Dienstverhältnis vor Vollendung des 40. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung beendet worden ist.

Zu Buchstabe b (Artikel 14 Nummer 19a)

Nach Auflösung der Kreiswehrrersatzämter sollen die Karrierecenter der Bundeswehr für die Ahndung der in § 60 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Ordnungswidrigkeiten zuständig sein.

Zu Buchstabe c (Artikel 14 Nummer 20)

Redaktionelle Klarstellung, dass die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 21, 44, 45, 59, 89a und 101 bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu berücksichtigen sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhanden waren.

Zu Nummer 7 (Artikel 16 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b und d.

Berlin, den 13. Juni 2012

Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper
Berichterstatter

Harald Koch
Berichterstatter

Elke Hoff
Berichterstatterin

Agnes Brugger
Berichterstatterin

